

Rahmenhygieneplan für Kinder- und Jugenderholungszentren des Landesverbandes KiEZ Sachsen e.V.

Inhalt:

- 1. Zielstellung und Gültigkeitsrahmen**
- 2. Grundsätze zur Aufnahme von Gästen, Besuchern und Nachweisführungen**
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Spezifik für Ferienlager
- 3. Unterbringung auf den Zimmern, Benutzung der Sanitäreinrichtungen, Reinigung**
 - 3.1 Ganzjährig nutzbare Unterkunftsgebäude
 - 3.2 Bungalowbereiche
- 4. Verpflegungsbereich**
 - 4.1 Speiseräume
 - 4.2 Anforderungen an Küchenpersonal
 - 4.3 Grillen und Stockbrot zum Lagerfeuer
- 5. Freizeit, Sport- und Spielanlagen**
 - 5.1 Nutzungsbedingungen für Räume im Innenbereich
 - 5.2 Nutzungsbedingungen für Anlagen im Außenbereich
- 6. Anforderungen für Wanderungen und Exkursionen**
- 7. Benutzung und Reinigung der allgemein zugänglichen Bereiche in den KiEZen**
 - 7.1 Rezeption
 - 7.2 Verkaufsstellen
 - 7.3 Allgemein zugängliche WC und Laufbereiche
- 8. Schutz- und Hygienemaßnahmen**
 - 8.1 Technische Schutz- und Hygienemaßnahmen
 - 8.2 Organisatorische Schutz- und Hygienemaßnahmen
 - 8.2.1 Einhaltung der Mindestabstände
 - 8.2.2 Gästelenkung
 - 8.2.3 Hygienebeauftragter
 - 8.2.4 Persönliche Schutz- und Hygienemaßnahmen
 - 8.2.5 Zentrale Desinfektionsmittelspender
 - 8.2.6 Händehygiene
 - 8.2.7 Husten- und Nies-Etikette
- 9. Gastinformationen**
- 10. Beschwerdemanagement/ Umgang mit Hygieneverstößen/ Verantwortlichkeit**
 - 10.1 Einhaltung der Regelung / Verantwortung
 - 10.1.1 Vorgehen bei Hygieneverstößen
 - 10.2 Verfahren bei Verdachtsfällen auf Infektion mit dem Corona-Virus im KiEZ
- 11. Erweiterung der Hausordnung**

1. Zielstellung und Gültigkeitsrahmen

Ziel dieses Planes ist die Fortsetzung der seit 21. Mai 2020 erfolgten Wiederinbetriebnahme der Kinder- und Jugenderholungszentren des Landesverbandes KiEZ Sachsen e.V. für Aufenthalte von Gruppen. Die Gesundheit der teilnehmenden Kinder sowie der haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter der KiEZe steht im Mittelpunkt, um Angebote zu unterbreiten, die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben dem Bedarf von Eltern und Kindern nach Ferienlagern entgegenkommen.

Grundlagen des Planes sind weiterhin die Sächsische Corona- Schutz- Verordnung vom 25.08.2020 sowie die Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 13.08.2020 bzw. in ihrer jeweils aktualisierten Fassung.

2. Grundsätze zur Aufnahme von Gästen, Besuchern und Nachweisführungen

2.1 Allgemeines

Zur Sicherung des Infektionsschutzes ist es erforderlich, dass ausschließlich Personen ohne eine nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion oder ohne Anzeichen einer solchen Infektion (Husten, Fieber und Atemnot) das KiEZ betreten. Das betrifft alle Gäste, haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter sowie Personen, die im Rahmen sonstiger regelmäßiger Tätigkeiten (Lieferanten, Handwerker, Wartungsfirmen) das KiEZ betreten.

Der Besuch von Fremdpersonen, auch von Eltern, ist so weit als möglich zu vermeiden.

Zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten besteht das Erfordernis, dass der o.a. Personenkreis bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder bei bekannten Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person die Geschäftsleitung des KiEZ unverzüglich informiert.

Die Kontaktdaten aller Gäste sind in einer Gästeliste zu erfassen (außer Schulklassen), um den Gesundheitsbehörden bei einem Infektionsfall meldepflichtiger Krankheiten die Kontaktverfolgung zu ermöglichen. Diese Listen sind monatsweise zu sammeln und am Beginn des übernächsten Monats so zu vernichten, dass die Daten nicht in die Hände Unbefugter gelangen können.

Bei Anreise ist eine Erklärung der Betreuer abzugeben, dass geprüft wurde, dass sowohl die Teilnehmer der Gruppe als auch weitere Mitglieder ihres Hausstandes keine der bekannten Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion aufweisen, in den letzten 14 Tage keine Rückkehr aus einem Risikogebiet erfolgte und dass der Herkunftsort aktuell kein von den Behörden eingestuftes Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko ist.

Gäste und Besucher sind anzuhalten, bei jedem Betreten der Gebäude die Hände zu waschen. Zimmerschlüssel sind bei der Ausgabe und Annahme zu desinfizieren. An der Rezeption ist auf die grundlegenden Hygieneregeln und deren Einhaltung hinzuweisen.

Wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten kann, ist das Tragen der Mund- Nasen-Bedeckung dringend zu empfehlen.

2.2 Spezifik für Ferienlager

Für Teilnehmer an Ferienlagern im KiEZ gilt darüber hinaus: Bei Anreise werden die Kinder/Jugendlichen von den Betreuern im Eingangsbereich des KiEZes begrüßt und nach gründlicher Händedesinfektion in Empfang genommen. Die Kinder werden zu den Hygieneregeln während des Ferienlagers belehrt.

Bei Anreise ist eine Erklärung der Erziehungsberechtigten abzugeben, dass sowohl ihr Kind als auch weitere Mitglieder ihres Hausstandes keine der bekannten Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion, insbesondere wiederholtes Husten, Fieber oder Halsschmerzen, aufweisen und dass Kinder, die während des Ferienlagers Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen, von der Gruppe zu trennen und abzuholen sind.

Das Betreten der Zimmer und Gemeinschaftsanlagen innerhalb des KiEZes durch Eltern und Familienangehörige ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Mit der Anreise werden feste Gruppen mit max. 40 Personen (Teilnehmer und Betreuer) gebildet. Diese bleiben über den gesamten Ferienlageraufenthalt bestehen. Der Betreuer achtet darauf, dass die feste Gruppe von weiteren im KiEZ anwesenden Gruppen entsprechend den geltenden Abstandregeln getrennt bleibt. Maximal können im KiEZ gleichzeitig 300 Personen (55% der Normalkapazität) anwesend sein.

3. Unterbringung auf den Zimmern, Benutzung der Sanitäreinrichtungen, Reinigung

Die Unterbringung erfolgt in den KiEZen sowohl in ganzjährig nutzbaren Unterkunftsgebäuden wie auch in Bungalows.

3.1 Ganzjährig nutzbare Unterkunftsgebäude

Diese Unterkunftsgebäude sind unterteilt in mehrere Wohnbereiche, zu denen wiederum mehrere Zimmer gehören. Jede feste Gruppe bewohnt ihren eigenen Wohnbereich. Allen Zimmern werden im jeweiligen Wohnabschnitt eigene DU- und WC-Kabinen bzw. Waschbecken im Sanitärtrakt zugeordnet oder sind mit einem eigenen Sanitärtrakt ausgestattet. Es wird sichergestellt, dass diese Sanitärbereiche ausschließlich von der den Wohnbereich belegenden festen Gruppe genutzt wird. Eine Reinigung erfolgt im regulären Reinigungszyklus der Einrichtung.

3.2 Bungalowbereiche

Jeder festen Gruppe wird ein zusammengehöriger Bungalowbereich zugeteilt. Anderen Gästen ist das Betreten dieses Bereiches untersagt. Die Bungalows sind beim Verlassen durch den Betreuer abzuschließen. Jedem Bungalowbereich (max. 40 Personen) wird ein separater Sanitärbereich zur Nutzung zugewiesen ggf. sind Nutzungszeiten (WCs ausgenommen) festzulegen. Der Betreuer achtet auf die Einhaltung der Nutzung und die grundlegenden Hygieneregeln. Die Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Verpflegungsbereich

4.1 Speiseräume

Die Verköstigung der Ferienlagerteilnehmer findet im Speisesaal statt. Aushänge informieren über die einzuhaltenden Abstandsregeln.

Im Eingangsbereich zum Speiseraum ist ein Desinfektionsständer aufgestellt.

Jede feste Gruppe erscheint gemeinsam zur Mahlzeit. Für jede feste Gruppe steht eine Tischgruppe zur Verfügung. Der Mindestabstand (1,50m) zur Tischgruppe der jeweils anderen Gruppen wird gewahrt. Jede Gruppe hat ihren festen Sitzplatz. Dieser ist mit einem Tischaufsteller gekennzeichnet.

In jedem Essendurchgang werden nur so viele Teilnehmer eingeplant, dass diese Regeln eingehalten werden können. Zur Verhinderung von Warteschlangen sollten kurzzeitig versetzte Essenzeiten für die Gruppen eingeplant werden.

Die Küchenausgabe ist mit einer Plexiglasbarriere („Spukschutz“) ausgestattet. Besteck wird eingedeckt. Es herrscht das Einbahnstraßenprinzip. Tee und Kaffee können die Gäste an den aufgestellten Behältern holen. Diese werden mehrfach vom Küchenpersonal gereinigt. Die Einhaltung der Hygieneregeln für Buffets wird durch das Servicepersonal beaufsichtigt.

Nach jedem Essendurchgang werden die Tische und Sitzgelegenheiten durch das Küchenpersonal gereinigt. Eine Beteiligung der Gruppen daran ist untersagt. Die Reinigung des Speisesaales erfolgt 1mal täglich. Vor und nach jedem Essendurchgang wird der Speisesaal gelüftet.

4.2 Anforderungen an Küchenpersonal

Das Küchenpersonal ist aktenkundig belehrt über die besonderen Verhaltens- und Hygienerichtlinien auf Grund der Corona-Krise.

Die Reinigung und Desinfektion des Küchenbereiches erfolgt lt. den gültigen Reinigungs- und Desinfektionsplänen. Das Küchenpersonal arbeitet nach vorgegebenen Arbeitsabläufen.

4.3 Grillen und Lagerfeuer

Grillen an den zur Verfügung stehenden Plätzen ist in der festen Gruppe möglich.

Das Grillgut wird von der Küche für die Gruppe portioniert, verpackt und mit Beachtung der Hygienevorschriften an die feste Gruppe übergeben. Der Betreuer übernimmt das Grillen und die Ausgabe der Speisen (keine Selbstbedienung). Ein Merkblatt zu Hygienevorschriften wird dem Betreuer übergeben, der auf dieser Grundlage die Gruppe belehrt.

Die Nutzung der Grillplätze wird so geplant, dass auch hier jeder festen Gruppe ein separater Platz zur Verfügung steht.

Ein Lagerfeuer kann an einem Lagerfeuerplatz gleichzeitig nur von einer festen Gruppe durchgeführt werden.

5. Freizeit, Sport und Spielanlagen

5.1 Nutzungsbedingungen für Räume im Innenbereich

Jeder festen Gruppe wird ein Gruppenraum zur alleinigen Nutzung zugeteilt. Dieser sollte sich in unmittelbarer Nähe der Unterkunft befinden. Der Gruppenraum ist regelmäßig zu lüften und durch das KiEZ zu reinigen.

Zentrale Räume für Freizeit und Bildung der Gruppen (Kabinette, Seminar- und Tagungsräume, Kegelbahn etc.) werden jeweils nur von einer festen Gruppe genutzt und werden nach Beendigung des Gruppenangebotes desinfiziert.

Zentrale Discotheken finden nicht statt, Kino u.ä. Angebote werden ebenfalls gruppenweise und mit unterschiedlichen Nutzungszeiten organisiert.

5.2 Nutzungsbedingungen für Anlagen im Außenbereich

Die Nutzung der Außensportanlagen ist jeweils nur einer festen Gruppe gestattet. Der Betreuer übernimmt die Aufsichtspflicht. Der individuelle Aufenthalt einzelner Teilnehmer auf den Sportanlagen ist nicht möglich. Die feste Gruppe besucht die Sportanlagen gemeinsam. Für die Benutzung der Sportanlagen ist eine Anmeldung notwendig, um feste Zeiten festzulegen.

Spielplätze können genutzt werden, wenn folgende Regeln beachtet werden:

- vor und nach dem Spielplatzbesuch unbedingt Hände waschen
- nach wie vor gilt ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu gruppenfremden Personen
- bei Erholungspausen auf Bänken gilt ebenfalls ein Mindestabstand von 1,50 Metern.
- der Spielplatz darf nicht für ein Picknick genutzt werden
- Menschenansammlungen sind zu vermeiden

6. Anforderungen für Wanderungen und Exkursionen

Bei Wanderungen, Ausflügen und Exkursionen sind die eingesetzten Betreuer verantwortlich für die Einhaltung der Hygieneregeln. Dazu werden sie entsprechend zu folgenden Punkten belehrt:

- Mindestabstand zu gruppenfremden Personen von 1,50 m einhalten
- Menschenansammlungen vermeiden
- in öffentlichen Verkehrsmitteln und Reisebussen Tragen des Mund-/Nasenschutzes
- beachten der Hygieneregeln der zu besuchenden Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten
- mehrmaliges Händewaschen am Tag durch jeden Ferienlagerteilnehmer (je nach Gegebenheiten) vor allem vor dem Essen und nach Toilettengängen
- Unterlassen von Aktivitäten, bei denen die Hygieneregeln nicht durchgesetzt werden können, wie Übernachten in der Wildnis; Tageswanderungen, bei denen keine Toiletten nutzbar sind, ggf. Klettertouren ...

Zur Durchsetzung der Hygieneregeln werden die Betreuer angehalten, die Gruppe weitestgehend zusammenzuhalten und auf individuelle Freizeiten der Teilnehmer (Spaziergänge, Einkaufstouren) zu verzichten.

7. Benutzung und Reinigung der allgemein zugänglichen Bereiche in den KiEZen

7.1 Rezeption

Das Betreten der Rezeption ist nur max. einem Gast gestattet. Der Mitarbeiter an der Rezeption ist am Tresen durch eine Plexiglasscheibe o.ä. geschützt. Der Gast wird über diese Regel an der Außentür informiert.

7.2 Verkaufsstellen

Das Betreten der Cafeteria und des Kioskes im KiEZ ist nur mit Mund-Nasenschutz erlaubt. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Das Verkaufspersonal in der Cafeteria wird durch einen Plexiglasscheibe geschützt.

7.3 Allgemein zugängliche Toiletten und Laufbereiche

Die allgemein zugänglichen Toiletten sind geöffnet und werden täglich gereinigt. Die Gäste werden mit Aushängen auf die notwendige Händehygiene hingewiesen.

Die öffentlichen Laufbereiche (z.B. Treppenhäuser) werden täglich gereinigt.

8. Schutz- und Hygienemaßnahmen

8.1 Technische Schutz- und Hygienemaßnahmen

Dort, wo unmittelbarer Kontakt zu den Gästen unvermeidlich ist, wie am Empfangstresen, Infopunkten oder bei der Essenausgabe, sind technische Schutzmaßnahmen, wie bauliche Barrieren aus Plexiglasscheiben zu installieren.

Dort, wo Warteschlangen entstehen können, wie am Empfangstresen – insbesondere auch bei der Anreise der Gäste - und bei der Essenausgabe, sind Bodenmarkierungen zur Abstandskontrolle aufzubringen.

Zudem ist dort wie an allen anderen Orten, an denen geltende Abstands- und Hygieneregeln umgesetzt werden müssen, durch Beschriftung oder Anbringen von erklärenden Piktogrammen auf deren Einhalten hinzuweisen.

8.2 Organisatorische Schutz- und Hygienemaßnahmen

8.2.1 Einhaltung der Mindestabstände

Alle Prozessabläufe im KiEZ sind so zu gestalten, dass ein Abstand von 1,5 m möglichst eingehalten werden kann, einengende Gegenstände sind zu entfernen und Schnittstellen zu minimieren.

8.2.2 Gästelenkung

Abstand und Vermeidung von Kontakt sind durch Lenkung der Gästeströme und Kennzeichnung von Laufwegen umzusetzen. Am Empfangstresen ist mit Beschilderung darauf hinzuwirken, dass sich nur diejenigen Personen dort aufhalten, die gerade bedient werden, Wartebereiche und dort einzuhaltende Abstände sind durch technische Maßnahmen zu kennzeichnen.

8.2.3 Hygienebeauftragter

In den KiEZen ist ein Hygienebeauftragter zu berufen. Hygienebeauftragter und Geschäftsleitung treffen sich regelmäßig zur Bewertung der aktuellen Situation, Nachjustierung, Verbesserung und Anpassung der Schutz- und Hygienemaßnahmen und stehen den Mitarbeitenden als Ansprechpartner zur Verfügung.

8.2.4 Persönliche Schutz- und Hygienemaßnahmen

Den Mitarbeitenden werden Mund-Nasen-Bedeckungen (oft Community-Masken genannt) zur Verfügung gestellt. Eine allgemeine Tragepflicht besteht nur dort, wo der Abstand von 1,5 m zu Gästen oder anderen Mitarbeitenden nicht sicher eingehalten werden kann. Diese Masken dienen vorrangig dem Fremdschutz.

Bei Arbeiten an Stellen mit einem erhöhten Gefährdungspotential sind Schutzhandschuhe zum Eigenschutz zu tragen.

8.2.5 Zentrale Desinfektionsmittelspender

An den Eingangsbereichen zum Speiseraum, zum Freizeitzentrum, zur Rezeption und zur Cafeteria sind Spender für Desinfektionsmittel aufzustellen. Auf deren Verwendung ist durch Beschriftung oder Anbringen von erklärenden Piktogrammen hinzuweisen.

8.2.6 Händehygiene

Händehygiene muss vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und immer dann durchgeführt werden, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind. Eine gründliche Händehygiene mit Wasser und Seife ist grundsätzlich ausreichend. Zum Trocknen der Hände sind Einweg-Papierhandtücher/elektrische Händetrockner zu verwenden.

Für die Mitarbeitenden ist der vorbeugende betriebliche Hautschutz, auch im Zusammenhang mit der Tragepflicht von Schutzhandschuhen, zu beachten und durchzuführen. Mitarbeitern mit direktem Kundenkontakt wird Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Auf die Regeln einer gründlichen Händehygiene ist auf den öffentlichen Toiletten bzw. Gemeinschaftssanitäreinrichtungen durch Beschriftung oder Anbringen von erklärenden Piktogrammen hinzuweisen.

8.2.7 Husten- und Nies-Etikette

Die Husten- und Nies-Etikette ist jederzeit von Gästen und Mitarbeitenden einzuhalten. Sie umfasst das Abdecken von Mund und Nase während des Hustens oder Niesens mit Taschentüchern oder gebeugtem Ellbogen, gefolgt von Händehygiene.

Taschentücher oder andere Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden, sind nach dem Gebrauch zu entsorgen oder zu reinigen. Werden solche Materialien entsorgt, müssen sie vor der Entsorgung mit anderem Hausmüll in einem mit einer Auskleidung versehenen Behälter (reißfeste Müllsäcke) aufbewahrt werden.

Auf das Einhalten der Husten- und Nies-Etikette ist durch Beschriftung oder Anbringen von erklärenden Piktogrammen hinzuweisen.

9. Gastinformationen

Die Gäste sind vorab über die in den KiEZen geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zu informieren, dies geschieht über die Homepages der KiEZe und die Internetseiten des Landesverbandes sowie mit der Buchungsbestätigung per E-Mail.

Den Gästen wird bei Anreise eine erweiterte Hausordnung ausgehändigt. Diese informiert auch über die für das KiEZ geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen (siehe Punkt 11.).

Überall, wo Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sind, ist auf diese durch Beschriftung oder Anbringen von erklärenden Piktogrammen hinzuweisen.

10. Beschwerdemanagement/ Umgang mit Hygieneverstößen/ Verantwortlichkeit

10.1 Einhalten der Regelung/ Verantwortung

Die KiEZe setzen mit diesem Schutz- und Hygieneplan vor allem behördlich vorgegebene Regeln um, somit ist zunächst von deren allgemeiner Akzeptanz auszugehen.

Die Regeln sind für alle Gäste und Mitarbeitenden verbindlich und im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme, des Respekts untereinander und des Schutzes von Gästen und Mitarbeitenden umzusetzen.

Der Einhaltung der Regeln und Umsetzung dieses Schutz- und Hygieneplans kommt insoweit eine große Bedeutung zu, als dass beides Voraussetzungen für das Öffnen und Offenhalten der KiEZe sind. Verantwortlich für das Einhalten der Regeln sowie für die Umsetzung und Durchsetzung dieses Schutz- und Hygieneplans in den einzelnen KiEZen ist die Geschäftsleitung.

10.1.1 Vorgehen bei Hygieneverstößen

Die Geschäftsleitung ist somit auch als erstes über Verstöße gegen die geltenden Regeln zu informieren.

Beim erstmaligen Verstoß sind Gäste auf die Einhaltung der geltenden Regeln nochmals freundlich hinzuweisen, im ersten Wiederholungsfall ist auf die Möglichkeiten zur Durchsetzung des Hausrechtes hinzuweisen, bei weiteren Wiederholungen oder schwerwiegenden Verstößen ist von der Möglichkeit des Hausverweises Gebrauch zu machen.

Beim erstmaligen Verstoß sind Mitarbeitende auf die Einhaltung der geltenden Regeln nochmals freundlich hinzuweisen, im ersten Wiederholungsfall ist auf die Möglichkeit der Durchsetzung mittels arbeitsrechtlicher Konsequenzen hinzuweisen, bei weiteren Wiederholungen oder schwerwiegenden Verstößen ist von arbeitsrechtlichen Konsequenzen Gebrauch zu machen.

10.2 Verfahren bei Verdachtsfällen auf Infektion mit dem Corona-Virus im KiEZ

Wird bei einer anreisenden Person eine Infektion mit dem Corona-Virus vermutet, dann muss dieser Person folgende Schlüsselfrage gestellt werden:

- „Haben Sie grippeähnliche Symptome? (Fieber, Husten, krankheitsbedingte Atemnot)?“

Tritt ein Verdachtsfall bei einem Gast auf, dann soll wie folgt gehandelt werden:

- Grippeähnliche Symptome, wie Fieber, Husten, krankheitsbedingte Atemnot gelten als die wichtigsten Verdachtsmomente einer Corona-Infektion.
- Mitarbeiter sind angewiesen ruhig zu agieren und die betroffene Person allein (!) in ein vorbereitetes Isolierzimmer unterzubringen. Sollte die Person Teil einer Gruppe sein, wird die Gruppe zumindest übergangsweise in einen separaten Raum untergebracht.
- Der betreffende Mitarbeiter ruft den Notruf 112 an und meldet „einen Gast mit grippeähnlichen Symptomen“. In der Regel erkundigen sich die Rettungskräfte anhand eines Fragenkataloges fernmündlich nach den Symptomen und möglichen Kontaktverbindungen, bei begründetem Verdacht wird ein Rettungswagen zum KiEZ geschickt.
- Die Regelungen zur Kontaktnachverfolgung sind zu beachten und der zuständigen Behörde/ dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen.

11. Erweiterung der Hausordnung

Die in den KiEZen geltende Hausordnung ist wie folgt zu ergänzen:

Folgende zusätzliche Regeln gelten im Zuge der Corona-Pandemie in unserem Haus, bitte haben Sie Verständnis für diese Regeln, nur das Einhalten dieser Regeln ermöglicht den Betrieb der Einrichtung und dient sowohl Ihrer Sicherheit wie auch der unserer Mitarbeitenden:

- Bitte waschen/desinfizieren Sie bei jedem Betreten des Hauses die Hände.
- Bitte halten Sie einen Sicherheitsabstand von 1,5 m zu anderen Gästen und zu unseren Mitarbeitern ein – Sie sind mit Abstand die besten Gäste.
- Wo der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend, wir weisen an den entsprechenden Stellen darauf hin.
- Bitte beachten Sie Bodenmarkierungen, die wir für die Gewährleistung von Abständen angebracht haben und folgen Sie bitte dem „Einbahnverkehr“, wo dieser entsprechend markiert wurde.
- Bitte beachten Sie die Hinweise zur Nutzung von Gemeinschaftsräumen und folgen Sie bitte den dort geltenden Regeln und Limitierungen von Personenzahlen.
- Bitte tragen Sie sich selbst und Ihre Mitreisenden in unsere Gästeliste ein – diese Daten benötigen wir, damit die Gesundheitsbehörden Sie kontaktieren können, wenn trotz aller ergriffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen im KiEZ ein bestätigter Corona-Fall auftreten sollte. Wir bewahren diese Daten längstens für eine Dauer von fünf Wochen auf, danach vernichten wir sie datenschutzkonform.